OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651326/3/MS

Datum:
Linz, 3. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß
1. über den Antrag des M M R M M, vertreten durch W R T & P R GmbH, L, G, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG und
2. über die Beschwerde des M M R M M, vertreten durch W R T & P R GmbH, L, G gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Juni 2018, GZ: VerkR96-18196-2018, den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juni 2018, GZ: VerkR96-18196-2018, gerichtet an Herrn M M R M M (im Folgenden: Beschwerdeführer), wurde der aus dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x ausgebaute Radar- bzw. Laserblocker der Marke Stinger gemäß § 98a Abs. 3 KFG für verfallen erklärt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 14. August 2018 verfasste und am selben Tag bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde.

Nach Verspätungsvorhalt durch die belangte Behörde vom 30. August 2018, zugestellt am 1. Oktober 2018, wurde gleichzeitig mit der Stellungnahme vom 12. Oktober 2018 ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der belangten Behörde eingebracht und mit diesem nochmals eine Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. Juni 2018 verbunden bzw. eine solche nachgeholt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde mit der Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers begründet, sodass dieser erst verspätet vom behördlichen Schriftstück Kenntnis erlangt habe. Der Beschwerdeführer sei vom 15. Juli bis 18. Juli 2018 berufsbedingt in München gewesen. Dem Beschwerdeführer sei daher kein Verschulden bzw. ein minderer Grad eines Versehens an der verspäteten Einbringung anzulasten.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 legte die belangte Behörde sowohl die ggst. Beschwerde als auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und schloss der Vorlage den behördlichen Verfahrensakt an. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungs-relevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:

Mit ggst. Bescheid, datiert mit 12. Juni 2018, wurde der aus dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x ausgebaute Laser- bzw. Radarblocker für verfallen erklärt. Dieser Bescheid wurde am 12. Juli 2018 abgesendet und erfolgte ein Zustellversuch am 13. Juli 2018 an der Adresse des Beschwerdeführers. Die Sendung konnte nicht persönlich zugestellt werden und erfolgte daher eine Hinterlegung. Die Abholfrist begann am 16. Juli 2018.

Am 16. Juli 2018 wurde das Schriftstück (der bekämpfte Bescheid) vom Beschwerdeführer persönlich unter Vorlage des Führerscheins, ausgestellt von der BPD Graz mit der Nummer x, übernommen.

Mit E-Mail vom 11. Oktober 2018 bestätigte der Beschwerdeführer gegenüber Dr. L, er sei von 15. bis 18. Juli 2018 bei einen Fotoshooting in München gewesen.

Das Vorbringen einer dreitägigen Ortsabwesenheit ist aufgrund der im Akt aufliegenden Übernahmebestätigung, aus der eine persönliche Übernahme durch den Beschwerdeführer selbst ersichtlich ist, nicht nachvollziehbar. Auch die vom Beschwerdeführer selbst ausgestellte, an seinen Rechtsvertreter gerichtete Bestätigung der Teilnahme an einem Fotoshooting vom 15. bis 18. Juli 2018 in München, ohne entsprechende Belege, wie Hotelrechnung, Parkgebühren-nachweise, Tankbelege etc. vorzulegen, um diese Behauptung zu untermauern, ist nicht geeignet die geltend gemachte Ortsabwesenheit glaubhaft darzulegen.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da bereits feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und auch keine Partei die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

Zu 1:
Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG hat bis zur Vorlage der Beschwerde über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Aus § 33 Abs. 4 VwGVG ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da über diesen gleichzeitig mit der Stellungnahme in Beantwortung des Verspätungsvorhalts bei der belangten Behörde gestellten Antrag vom 12. Oktober 2018 bis zur Vorlage der Beschwerde nicht entschieden worden war.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, er habe verspätet von der Existenz des behördlichen Schriftstückes, nämlich des mit Beschwerde bekämpften Bescheides, Kenntnis erlangt, da er von 15. bis 18. Juli 2018 berufsbedingt in München gewesen sei, wodurch ihm hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde kein Verschulden bzw. nur ein minderer Grad des Versehens anzulasten sei.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach vorliegender Aktenlage der Beschwerdeführer selbst unter Vorlage seines Führerscheins den nunmehr bekämpften Bescheid am ersten Tag der Hinterlegungsfrist bei der Post abgeholt hat und er somit Kenntnis von der Existenz des Bescheides erlangt hat. Dem Beschwerdeführer stand die volle Beschwerdefrist zur Erhebung einer Beschwerde, verbunden mit dessen rechtzeitiger Einbringung, zur Verfügung.

Es liegt daher schon kein Ereignis vor, wonach der Beschwerdeführer gehindert gewesen wäre, die Beschwerde rechtzeitig einzubringen. Daran ändert auch eine vom Beschwerdeführer selbst ausgestellte Bestätigung, er sei von 15. bis 18. Juli 2018 in München bei einem Fotoshooting gewesen, nichts, da diesbezüglich keinerlei Belege wie Hotelrechnungen, Parkbelegt etc. vorgelegt wurden, um die durchgehende Ortsabwesenheit im angegebenen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Zudem widerspricht dem Vorbringen der dreitägigen Ortsabwesenheit die im Behördenakt aufliegende Übernahmebestätigung über die persönliche Übernahme unter Vorlage des Führerscheins des Beschwerdeführers.

Für einen minderen Grad des Versehens im Zusammenhang mit der verspäteten Einbringung der Beschwerde lagen keinerlei Anhaltspunkte vor, zumal dem Beschwerdeführer durch die Abholung des bekämpften Bescheides am ersten Tag der Abholfrist die volle Beschwerdefrist für die Einbringung der Beschwerde zur Verfügung stand und sich weder aus dem Verfahrensakt noch aus der Beschwerde ein Hinweis ergeben hat, dass der Beschwerdeführer durch ein Ereignis gehindert gewesen wäre, die Beschwerde rechtzeitig einzubringen.
Daher liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vor.

Zu 2.
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG gegen Weisungen gemäß

Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeitsverhalten seiner Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Ziffer 1 B-VG 4 Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG beginnen Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, am Tag des Frist auslösenden Ereignisses zu laufen, somit am Tag der Zustellung dem 16. Juli 2018.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht an dem die Frist begonnen hat. Entsprechend dieser Bestimmung endet die Frist am 13. August 2018, 24:00 Uhr.

Aus den dargestellten gesetzlichen Bestimmungen, die für die Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung maßgeblich sind, ergibt sich, dass es hierbei nicht auf das rechtzeitige Verfassen der Beschwerde, sondern auf die Einbringung derselben bzw. auf die Übergabe der Beschwerde an die Post zur Beförderung ankommt, da letzterenfalls die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 3 dritter Satz ZustG gilt eine Sendung nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

„Rechtzeitig“ im Sinne dieser Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre.
In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde beispielsweise noch keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist bei einer Rückkehr einen Tag nach dem Beginn der Abholfrist (vgl. Beschluss vom 15. Juli 1998, Zlen. 97/13/0104, 0168, mwN, und auch Erkenntnis vom 19. April 2001, Zl. 99/06/0049) und bei einer Behebung drei Tage nach der Hinterlegung (vgl. etwa das Erkenntnis vom 27. September 1999, Zl. 99/17/0303) angenommen.

Der bekämpfte Bescheid wurde nachdem der erste Zustellversuch am 13. Juli 2018 nicht erfolgreich war, hinterlegt und ab 16. Juli 2018 zur Abholung bereit gehalten. An diesem Tag wurde der Bescheid vom Beschwerdeführer auch persönlich übernommen. Die mit 14. August 2018 datierte Beschwerde wurde mit E-Mail vom 14. August 2018 bei der belangten Behörde eingebracht.
Zum Vorbringen der Ortsabwesenheit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen „zu 1." verwiesen und lag im Hinterlegungszeitpunkt kein Hinweis darauf vor, dass sich der Beschwerdeführer an der Abgabestelle nicht regelmäßig aufhalte, sodass die Zustellung mittels Hinterlegung rechtswirksam erfolgt ist.

Die Beschwerdefrist begann mit der Zustellung des bekämpften Bescheides am 16. Juli 2018 und endet mit Fristablauf nach vier Wochen am 13. August 2018, diese Frist stand dem Beschwerdeführer unverkürzt zur Verfügung. Die Beschwerde wurde am 14. August 2018 mittels E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht und ist daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

Auf die inhaltlichen Vorbringen ist daher nicht mehr einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß